



**Satzung
des Reit- und Fahrvereins Velbert-Heiligenhaus e.V.**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Velbert-Heiligenhaus e.V.

Er hat seinen Sitz in Heiligenhaus-Hetterscheid; Geschäftsstelle des Vereins ist die Adresse des jeweiligen Geschäftsführers.

Der Verein gehört dem Kreisverband niederbergischer Reit- und Fahrvereine Düsseldorf-Mettmann e.V. an und ist dem Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V. angeschlossen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

**§ 2
Ziele des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

**§ 3
Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 4
Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
2. Der Verein besteht aus:
 - 2.1 ordentlichen Mitgliedern
 - 2.2 außerordentlichen Mitgliedern
 - 2.3 Ehrenmitgliedern

- 2.1 Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die sich aktiv an dem in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zweck beteiligen.
- 2.2 Außerordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Vereins werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
- 2.3 Zu Ehrenmitgliedern können um die Förderung des Vereins besonders verdiente Persönlichkeiten durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

**§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft**

Der Antrag um Aufnahme in den Verein geschieht durch Anmeldung bei dem Vorstand. Die Vorstandsmitglieder entscheiden über die Aufnahme.

Das Mitglied anerkennt mit seiner Unterschrift die Satzung des Vereins. Die Satzung muß dem Mitglied bei seinem Eintritt schriftlich mitgeteilt werden.

**§ 6
Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen der Satzung. Sie können an allen Vereinsbeschlüssen teilnehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - 2.1 die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen des Vereins zu folgen
 - 2.2 durch tatkräftige Mitarbeit die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und seine Gemeinnützigkeit zu fördern bzw. aufbauen zu helfen.
 - 2.3 die festgesetzten Beiträge bzw. Gebühren zu bezahlen, keinerlei ehrenrührigen Handlungen zu begehen, die dem Ansehen des Vereins abträglich sind.

**§ 7
Verwendung der Mittel**

Die Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Austritt
2. durch Tod
3. durch Ausschluß, der vom Vorstand beschlossen werden kann. Gegen den Ausschluß ist eine Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich.

Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf eines Kalenderjahres per Einschreiben (maßgebend ist der Poststempel) der Geschäftsstelle des Vereins mitzuteilen. Bei Austritt oder Ausschluß erlöschen mit Ablauf des Kalenderjahres alle Rechte gegenüber dem Verein. Seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber hat der Ausgeschiedene bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nachzukommen.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Stamm-Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied des Vereins kann in mehreren Vereinen Mitglied, jedoch nur in einem Verein Stamm-Mitglied sein.
2. In Vereinswettkämpfen (Kreis-, Bezirks- oder Verbandsmannschaftswettkämpfen) sind nur Stamm-Mitglieder des Vereins startberechtigt, falls die Ausschreibungen nicht anderes besagen.
3. Änderungen der Stamm-Mitgliedschaft bedürfen eines Antrages an die Geschäftsstelle des Verbandes von dem bisherigen wie von dem Verein, in dem der Antragsteller Stamm-Mitglied werden will. Eine Änderung der Stamm-Mitgliedschaft kann erst nach 4 Monaten Gültigkeit erlangen.

§ 10

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1.1 dem Vorsitzenden
- 1.2 dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 1.3 dem Geschäftsführer
- 1.4 dem Sportwart
- 1.5 dem Jugendwart

Die Wahlen für den Vorstand, ausgenommen für den Jugendwart, erfolgen in der angegebenen Reihenfolge. Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins. Als Jugendliche gelten alle männlichen und weiblichen Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Den Jugendwart wählen die Jugendlichen des Vereins für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB sind: Der Vorsitzende und der Geschäftsführer. Jeder vertritt den Verein selbständig.

Dem Vorstand obliegt:

1. Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern.
2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
3. Durchführung von Vorstandsbeschlüssen, die mit Stimmenmehrheit gefaßt werden und mit den Satzungen des Vereins im Einklang stehen müssen.

Der Vorstand bestimmt über die Bildung von etwa notwendigen Ausschüssen. Der Geschäftsführer erledigt den laufenden Schriftverkehr, übernimmt die Rechnungs- und Kassenführung, erstattet den Geschäftsbericht und fertigt die Niederschrift der Versammlungen an.

Der Sportwart übernimmt die Organisation und Durchführung von vereinsmäßigen Sportveranstaltungen. Er überwacht die vereinseigenen Geräte.

Der Jugendwart betreut die Jugend des Vereins und fördert deren Gemeinschaftssinn.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder einberufen. Der Vorstand ist in jedem Falle beschlußfähig.

Soweit ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer ausscheidet, gilt die Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

2. Die Mitgliederversammlung

- 2.1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wenigstens 14 Tage vorher.
- 2.2 Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf oder müssen, wenn Anträge von wenigstens einem Drittel der Mitglieder vorlegen, vom Vorsitzenden einberufen werden.
- 2.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (außer bei der Wahl des Vorsitzenden, hier entscheidet das Los).

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl des Vorstandes lt. § 10 Nr. 1 dieser Satzung,
2. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes,
3. Festsetzung der Beiträge und Gebühren,
4. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins,
5. Wahl des Rechnungsprüfers ,
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
7. Abwahl von Vorstandsmitgliedern.

Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung diese vorsieht. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderung, die auf Grund behördlicher oder gesetzlicher Anordnungen erforderlich sind, können durch den Vorstand beschlossen werden.

Jeder Mitglied des Vorstandes kann, wenn ihm das Mißtrauen einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit ausgesprochen wird, vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden.

§ 11 Mitgliedsbeitrag

Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied hat an den Verein einen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, außerordentliche Mitglieder sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zahlen einen verbilligten Beitrag.

§ 12 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit Schluß des Jahres sind die Geschäftsbücher abzuschließen, der Vermögensstand aufzunehmen und ein Geschäftsbericht anzufertigen. Die Jahresrechnung ist den Prüfern zur Prüfung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zur Beschlußfassung über diesen Gegenstand besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Verband der Reit- und Fahrvereine Rheinland e.V.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 27. März 1990 in Kraft.